

# Betriebs- und Gestaltungsvorschriften



- Fassung vom 17. Juni 2020 -

## **§1**

### **Veranstalter und Rechtsform**

1. Der Dürkheimer Wurstmarkt ist ein auf Dauer festgesetztes, öffentlich-rechtliches Volksfest gemäß § 60b GewO, welches privatrechtlich ausgestaltet und durch die Stadt Bad Dürkheim, nachfolgend Veranstalter genannt, durchgeführt wird.
2. Vertreten wird der Veranstalter durch den Bürgermeister der Stadt Bad Dürkheim.
3. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die den Beschickern oder Dritten aufgrund der Platznutzung entstehen.

## **§2**

### **Ort und Dauer des Festes**

1. Der Dürkheimer Wurstmarkt findet alljährlich auf dem Wurstmarktplatz um den 2. und 3. Sonntag im September statt. Er beginnt freitags vor dem 2. Sonntag im September und dauert bis Dienstagnacht; er wird am Freitag fortgesetzt und endet Montagnacht. An den dazwischen liegenden Tagen Mittwoch und Donnerstag herrscht mit Ausnahmen des in Anlage 1 gekennzeichneten Bereiches Marktruhe. Gestattungen für den Ausschank sowie den Verkauf Speisen in diesem Bereich werden auf Antrag für maximal einen Tag erteilt.
2. Der Veranstalter übernimmt weder eine Gewähr dafür, dass der Dürkheimer Wurstmarkt tatsächlich, noch dafür, dass er im vorgesehenen Zeitraum stattfindet.
3. Schadensersatzansprüche wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung der Veranstaltung auf einen anderen Platz oder auf einen anderen Zeitraum sind ausgeschlossen.
4. Bei Ausfall des Dürkheimer Wurstmarktes erlischt der Vertrag zwischen Veranstalter und Beschicker, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf. Geleistete Zahlungen der Beschicker werden nur in dem Umfang zurückgezahlt, als sie nicht bereits durch die Vorbereitung des Festes in Anspruch genommen wurden.
5. Bei einer Verkürzung der Veranstaltungsdauer kann der Veranstalter das Entgelt für die Platzüberlassung angemessen herabsetzen.

## **§ 3**

### **Ausschreibung, Bewerbungsfrist, Bewerbungsunterlagen und Bearbeitungsentgelt**

1. Die Beschickung des Dürkheimer Wurstmarktes wird für alle Geschäftsarten im August des jeweiligen Vorjahres ausgeschrieben.
2. Der Bewerbungsschluss wird für alle Geschäftsarten auf den 15. Oktober des Vorjahres festgesetzt. Der Bewerbungsschluss für Markthändler kann in begründeten Fällen verlängert werden.
3. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich durch das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Formblatt inkl. aller geforderten Anlagen. Dieses ist über die Tourist Information der Stadt Bad Dürkheim erhältlich oder kann auf der Internetpräsenz [www.duerkheimer-wurstmarkt.de](http://www.duerkheimer-wurstmarkt.de) heruntergeladen werden.
4. Es wird für jede Bewerbung ein Bearbeitungsentgelt mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Dieses wird auch bei Nichtzulassung erhoben und nicht erstattet.
5. Die Bewerbung gilt erst als fristgerecht eingereicht, wenn bis 15. November das Bearbeitungsentgelt vollständig eingezogen wurde.
6. Sofern der Bewerbungsschluss für Markthändler verlängert wird, legt der Veranstalter das Datum für die fristgerechte Überweisung des Bearbeitungsentgeltes fest.

## **§ 4 Zulassung und Vergabe**

1. Der Veranstalter entscheidet über die Vergabe der Standplätze.
2. Für die Auswahl der Beschickung kommen nur Geschäfte in Betracht, die sich vollständig und rechtzeitig schriftlich gemäß §3 beworben haben.
3. Grundsätze für eine sachgerechte Vergabeentscheidung sind insbesondere Attraktivität, Bekanntheit und Bewährtheit, Ausgewogenheit des Angebotes sowie der Gestaltungswille des Veranstalters.
4. Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Mündliche Zusagen und Absprachen sind rechtsunwirksam.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Platzes oder bestimmten Standortes besteht nicht.

## **§ 5 Platzentgelt und Sicherheitsleistungen**

1. Für die Überlassung eines Platzes wird durch Vertrag ein Platzentgelt, inkl. möglicher Gebühren, festgelegt, das 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch SEPA Lastschrift eingezogen wird.
2. Der Veranstalter kann für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und die Zahlung der anfallenden Gebühren und Entgelte eine Sicherheitsleistung verlangen.
3. Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Zahlungsverpflichtungen, auch bei städtischen Tochterunternehmen und deren Dienstleistern, nicht restlos erfüllt sind. In diesem Fall wird der zugewiesene Platz ohne weitere Benachrichtigung anderweitig vergeben. Eine geleistete Sicherheitszahlung ist verfallen und verbleibt beim Veranstalter.
4. Beschicker, die trotz Zahlung ihres Platzentgeltes ihren Platz nicht halten, vorzeitig ihr Geschäft abbauen oder gegen die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen verstoßen und deshalb den zugewiesenen Platz aufgeben müssen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Platzentgeltes. Zusätzlich können Vertragsstrafen bis zum doppelten Platzentgelt anfallen.

## **§ 6 Platzzuweisung und Aufbau der Geschäfte**

1. Die Plätze werden aufgrund des Lageplanes nach Vorlage des Beschickervertrages zugewiesen. Vom Lageplan abweichende Standplatzzuteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Mit dem Aufbau darf zu folgenden Zeiten begonnen werden:
  - a. Festzelte und Schubkarchstände: frühestens am 2. Samstag vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin, ab 08:00 Uhr.
  - b. Weindorf, Fahrgeschäfte, Spirituosenstände und Schaustellerbetriebe: frühestens am 2. Mittwoch vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin, ab 08:00 Uhr.
  - c. Markthändler: frühestens am Montag vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin, ab 08:00 Uhr.
  - d. Aufbauarbeiten dürfen an Werktagen nur in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 22:00 Uhr an Sonntagen zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgeführt werden.
  - e. Auf Antrag kann der Veranstalter abweichende Aufbautermine zulassen. Ein Rechtsanspruch auf einen früheren Aufbaubeginn besteht nicht.
3. Der Beschicker hat bis spätestens Mittwoch vor Beginn der Veranstaltung den ihm zugewiesenen Platz sichtbar zu belegen. Plätze, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt sind, gelten als verfallen und werden anderweitig vergeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die zugewiesene Standfläche muss eingehalten werden. Der Veranstalter behält sich vor, zur Schließung möglicherweise verbleibender Lücken zwischen den aufgestellten Geschäften andere Stände einzufügen.
4. Der Aufbau muss spätestens um 9:30 Uhr am Tag des Veranstaltungsbeginns beendet sein.

5. Bauten, die eigenmächtig errichtet wurden, sind auf Verlangen des Veranstalters abzubauen. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so werden die Bauten auf seine Kosten und seine Gefahr durch Beauftragte des Veranstalters entfernt.
6. Stört der Betrieb eines Geschäftes am zugeteilten Platz den Marktbetrieb durch seine Betriebsweise, die aus der Bewerbung nicht zu entnehmen war, so ist der Beschicker auf Anordnung des Veranstalters verpflichtet, das Geschäft auf einem anderen Platz aufzubauen und zu betreiben, dafür wird keine Entschädigung gewährt.
7. Die Plätze zum Abstellen der **Kühl-**, Wohn-, Packwagen und Zugfahrzeuge sowie von Absetzcontainern bestimmt der Veranstalter. Eigenmächtiges Abstellen ist untersagt. Ohne Abstimmung mit dem Veranstalter abgestellte Fahrzeuge oder Absetzcontainer werden auf Kosten und Gefahr der Eigentümer umgesetzt.
8. Ein Verstoß gegen die zuvor genannten Regelungen wird mit einer Vertragsstrafe bis zum einfachen Platzentgelt geahndet. Jeder weitere Verstoß kann zu einer Nichtzulassung bei künftigen Veranstaltungen führen.

## **§ 7 Abnahme**

1. Die Inhaber von Gastro-, Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften und sonstiger fliegender Bauten müssen im Besitz gültiger Bauunterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen und bauaufsichtlichen Anforderungen an fliegende Bauten in der jeweils gültigen Fassung sein.
2. Die Geschäfte werden vor Betriebsbeginn durch die Untere Bauaufsichtsbehörde sowie durch beauftragte Sachverständige des Veranstalters und der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH abgenommen.
  - a. Abnahme von Anschlüssen und Einrichtungen von Wasser, Gas und Strom.
  - b. Entsprechende Zertifikate über Zulassung und Qualität der im Rahmen des Geschäftes genutzten Ausstattungen sind vorzulegen.
3. Beim Aufstellen und Lagern von Flüssiggas in Flaschen oder Tanks sind die Technischen Regeln Flüssiggas TRF 1988 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
4. Ohne Freigabe durch die Untere Bauaufsichtsbehörde oder durch beauftragte Sachverständige des Veranstalters oder der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH erfolgt keine Freigabe zum Betrieb auf dem Dürkheimer Wurstmarkt.

## **§ 8 Unbedenklichkeitsbescheinigungen**

1. Für den Betrieb von mechanisch betriebenen Spielen und Spieleinrichtungen, Warenausspielungen, Geschicklichkeitsspielen mit nicht mechanisch betriebenen Spielgeräten und Ähnlichem sowie Schießhallen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Landeskriminalämter bzw. die Abnahmegenehmigung der Physikalisch Technischen Bundesanstalt **auf Verlangen** vorzulegen.
2. Bei Ausspielungen sind die polizeilich genehmigten Spielregeln gut sichtbar auszuhängen.

## **§ 9 Umfang und Betriebsausübung**

1. Der Beschicker ist verpflichtet, sein zugelassenes Geschäft in dem Rahmen und dem Umfang, wie es sich aus dem Vertrag in Verbindung mit der Bewerbung ergibt, während des gesamten Marktes zu betreiben. Unterlässt er dies aus eigenem Verschulden, wird eine Vertragsstrafe festgesetzt.
2. Untervermietung des Geschäftes bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

## **§10 Festzelte und Außenbereiche**

1. Die Festzelte müssen mit einem Holzboden ausgestattet sein. Für den Außenbereich ist ein Holzboden erwünscht. Außenbereiche sind durch einen Zaun und gestaltete Eingangsbereiche zur Straße hin abzugrenzen.
2. Zeltbetriebe müssen ein gültiges Prüfbuch mit geprüftem statischen Nachweis vom errichteten Zelt haben, das bei der Bauabnahme unaufgefordert vorzulegen ist.
3. Zeltbetriebe haben mindestens 10 Wochen vor dem Eröffnungstag einen Bestuhlungsplan in zweifacher Ausfertigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde am Aufstellungsort vorzulegen. Eine nicht genehmigte Festzeltbestuhlung kann nicht abgenommen und freigegeben werden. Dem Veranstalter ist vor Aufbaubeginn ein genehmigtes Exemplar der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 11 Schubkarchstände**

1. Die Schubkarchstände sind der unverwechselbare, historische Bestandteil des Dürkheimer Wurstmarktes. Demzufolge unterwirft sich der Vertragspartner den nachfolgenden Bestimmungen zur Wahrung des historischen Erscheinungsbildes:
  - a. Alle Schubkarchstände mit Ausnahme der Schubkarchstände Nummer 1 bis einschließlich 4 sind 10 Meter lang und 5 Meter breit. Die Schubkarchstände 1 bis einschließlich 4 können bis zu 6 Meter breit sein.
  - b. Abweichungen von den vorgenannten Maßen sind nur in Absprache mit dem Veranstalter zulässig. Bäume und Laternen dürfen nicht in die Schubkarchstände eingebaut werden. Wasser- und Stromverteilerkästen müssen stets frei zugänglich sein.
  - c. Zusätzliche Anbauten kommen nur für die Schubkarchstände in Betracht, die mit der Rückseite an die Kurbrunnenstraße angrenzen. Die Anbauten dürfen maximal eine Tiefe von 1 Meter aufweisen. Zur Verkleidung der Anbauten und für die Rück- sowie Außenwände sind einheitliche, glattgehobelte Naturhölzer zu verwenden.
  - d. Tische und Bänke müssen aus glatt gehobelten Brettern hergestellt werden. Sofern Metallkonstruktionen als tragende Bestandteile der Bänke und Tische verwendet werden, sind die senkrechten Teile komplett mit Holz zu verkleiden, um die historische Optik zu wahren. Zwischen den einzelnen Sitzgruppen ist ein Durchgang von mindestens 15 cm zu erhalten.
  - e. Pfosten und Dachsparren müssen aus Rundholz bestehen. Die Pfosten müssen innerhalb der unbefestigten Aufbaufläche aufgestellt werden. Die Aufbaufläche wird durch die Entwässerungsrinnen und die Bordsteine begrenzt. Die Plane für die Dachabdeckung muss die Pfosten überdecken, d.h. die Pfosten müssen innerhalb der Dachplane liegen.
  - f. Theken müssen ebenfalls aus Holz bestehen. Verkleidungen aus Metall sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Arbeitsflächen (Thekenoberflächen). Sofern für diesen Zweck Kunststoffe wie beispielsweise Küchenarbeitsplatten verwendet werden, müssen diese eine Holzoptik aufweisen. Änderungen sind ggf. rechtzeitig mit dem Veranstalter abzustimmen.
  - g. Für die Dachabdeckung und für die Giebelseiten zwischen Traufe und First dürfen nur weiße Planen ohne Beschriftung verwendet werden. Die weißen Planen für die Giebelseiten dürfen das Logo des betreffenden Weinbaubetriebes als Graustufe in den maximalen Maßen 2,00 Meter breit und 1,00 Meter hoch tragen. Der Druck ist zuvor mit dem Veranstalter abzustimmen. Dachrinnen sind nicht zulässig.
  - h. Stehtische, Fässer, Sonnenschirme, Sitz- und Abstellflächen an den Pfosten sowie andere mobile Sitz- und Stehgelegenheiten sind nicht zulässig.
  - i. Mit Ausnahme der Hinweisschilder auf den Standbetreiber und dessen Zäpfler ist keine Werbung zulässig. Freie Sicht durch die Schubkarchstände muss gewährleistet sein.

2. Zum Ausschank zugelassen sind Weine, Sekte und Seccos, welche die Voraussetzungen nach §28 der Betriebs- und Gestaltungsvorschriften erfüllen. Der Festwein kann aus einem Holzfass gezapft werden. Darüber hinaus darf nur Pfälzer Traubensaft, Mineralwasser und farbloser Zitronensprudel ausgeschenkt werden. Orangensaft darf nur als Sekt-Orange ausgeschenkt werden. Zapfanlagen für Mineralwasser oder farblose Limonade sind nicht zulässig. Tetrapacks sind nicht zulässig.
3. Der Verkauf von Knackwürsten mit Brot oder Brötchen sowie von „Woiknorzen“ ist gestattet. Der Verkauf aller übrigen Lebensmittel ist verboten.
4. Die Vergabe der Schubkarchstände ist an den jeweiligen Weinbaubetrieb gebunden. Bei Betriebsübergaben in Verwandtschaftsbeziehungen bis 2. Grades (Kinder, Geschwister, Enkel) greift ein Bestandsschutz. Ansonsten erfolgt die Vergabe im Nachrückverfahren.
5. Übergangsregelung für zum 1.1.2018 verpachtete Betriebe: Diese Regelung ist gültig bei Verpachtung unter Beibehaltung von Betriebsname, Betriebsnummer, Betriebssitz und Betriebsfläche inkl. Weinlagen sowie Gesellschaftsanteilen von mindestens 5% der Eigentümer. Sollten die Eigentümer des Weinbaubetriebes versterben, so haben die Pächter nur einen Anspruch auf einen Schubkarchstand, sofern diese den Betrieb durch Kauf übernehmen. Dies gilt auch, sofern der Kauf bereits vor dem Versterben des Eigentümers erfolgt.

## § 12 Weindorf

1. Das Weinzelt zum Betrieb eines Weindorfstandes hat eine Länge von 10,50 Meter und eine Breite von 5,40 **zzgl. Apsis**. Ein Gastronomiezelt hat eine Breite von 6,00 Meter und eine Tiefe von 11,00 Meter. Zur Aufstellung kommt nur der vom Veranstalter zugelassene Zeltyp.
2. In der Nord-Süd-Richtung des Weindorfes ist rechts und links der etwa mittig gepflanzten Platanen ein Gehbereich von jeweils 2,00 Meter, insgesamt also 4,00 Meter Breite von der Aufstellung von Stühlen und Tischen sowie Stehtischen und anderen Gegenständen freizuhalten. Ebenfalls freizuhalten ist ein 2,40 Meter breiter rechteckiger Zugangsweg aus westlicher Richtung nördlich des Gastronomiezeltes.
3. In und zwischen den Zelten dürfen Festzeltgarnituren aufgestellt werden. In den übrigen Freibereichen sind ausschließlich Bistrotische und Bistrostühle zugelassen.
4. Die Zelte sind dem Gesamterscheinungsbild des Weindorfes entsprechend auszustatten und zu betreiben. Hierzu gehört die Aufstellung von großen Kübelpflanzen. Zur Wahrung des Gesamtbildes dürfen runde Sonnenschirme einen Durchmesser von 3,80, quadratische Sonnenschirme die Maße von 3,80 x 3,80 Meter und rechteckige Sonnenschirme die Maße von 3,80 Meter an der längsten Seite nicht überschreiten. Die Schirme müssen ein liches Maß von 2,20 m aufweisen. Es darf keine geschlossene Zeltlandschaft durch das Zusammenstellen von einzelnen Schirmen entstehen.
5. Bezüglich des Ausschanks von Wein, Sekt und Secco gilt § 28 der Betriebs- und Gestaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Form.
6. Es dürfen keine Spirituosen ausgeschenkt werden. Sekt-Orange darf ausgeschenkt werden. Andere Fruchtsäfte oder Mixgetränke aus nicht zugelassenen Zutaten sind verboten. Als alkoholfreie Getränke dürfen nur Pfälzer Traubensaft, farbloses Limo und Mineralwasser ausgeschenkt werden. Zapfanlagen für Mineralwasser oder farblose Limonade sind nicht zulässig. Tetrapacks ebenfalls nicht.
7. Den Weinverkaufsständen ist der Verkauf von „Woiknorzen“ erlaubt.
8. Die Vergabe der Weinausschankstellen ist an den jeweiligen Betrieb gebunden. Bei Betriebsübergaben in Verwandtschaftsbeziehungen bis 2. Grades (Kinder, Geschwister, Enkel) greift ein Bestandsschutz. Ansonsten erfolgt die Vergabe im Nachrückverfahren.
9. Übergangsregelung für zum 1.1.2018 verpachtete Betriebe: Diese Regelung ist gültig bei Verpachtung unter Beibehaltung von Betriebsname, Betriebsnummer, Betriebssitz und Betriebsfläche inkl. Weinlagen sowie Gesellschaftsanteilen von mindestens 5% der Eigentümer. Sollten die Eigentümer des Weinbaubetriebes versterben, so haben die Pächter nur einen Anspruch auf einen Stand, sofern diese den Betrieb durch Kauf übernehmen. Dies gilt auch, sofern der Kauf bereits vor dem Versterben des Eigentümers erfolgt.

### **§ 13 Spirituosenstände**

1. Die Spirituosenstände sind historische Bestandteile des Dürkheimer Wurstmarktes.
2. Die maximalen Ausmaße eines Spirituosenstandes betragen 8 m x 5 m bzw. maximal 40 m<sup>2</sup>. Die Höhe beträgt maximal 3 m. Bäume und Laternen dürfen nicht in die Spirituosenstände eingebaut werden. Stromverteilerkästen müssen frei zugänglich bleiben.
3. Die Verkleidung darf nur aus glatt gehobelten, einheitlichen Naturhölzern hergestellt werden (Rauspund, o.ä.). Explizit verboten sind folgende Materialien als sichtbare Bauteile: Beton-schalplatten, Siebdruckplatten o.ä. Materialien.
4. Stehtische und Sonnenschirme sind nicht zulässig.
5. Zum Ausschank zugelassen sind Spirituosen bis 50,1 Vol.% Alkoholgehalt.
6. Bezüglich der Pfandregelung der Spirituosenstände findet §22 Anwendung.

### **§ 14 Worschtmark**

1. Die Worschtmark gilt als offizielles Zahlungsmittel auf dem Dürkheimer Wurstmarkt.
2. Die Worschtmark ist als Wertmünze in Höhe von 5 Euro von jedem Beschicker entgegenzunehmen. Etwaige Differenzbeträge sind an den Kunden auszuführen.
3. Die Worschtmark kann bis zu 14 Tage nach Ende des Dürkheimer Wurstmarktes bei der Tourist Information Bad Dürkheim gegen Bargeld eingetauscht werden.

### **§ 15 Verlosungsbetriebe**

1. Zum Verkauf von Losen darf nur die Fläche vor der Front des Geschäftes bis höchstens zwei Meter in Richtung Straßenmitte genutzt werden. Sofern erforderlich, werden weitergehende Einschränkungen im Einzelfall vom Veranstalter angeordnet.
2. Es dürfen keine Spielzeuge verlost werden, die den Eindruck von echten Waffen vermitteln.
3. Es dürfen keine waffenähnliche oder gefährliche Gegenstände (z.B. Messer) verlost werden.

### **§ 16 Fahrgeschäfte**

1. Für sämtliche Fahrgeschäfte ist ein gültiges Prüfbuch erforderlich.
2. Der Betreiber hat rechtzeitig dafür zu sorgen, dass vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung des Prüfbuches bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde am Wohnsitz des Betreibers beantragt wird.
3. Der Veranstalter behält sich vor, bei Bedarf für die Fahrgeschäfte eine Höchstgeschwindigkeit vorzuschreiben.
4. Der Veranstalter behält sich vor, bei Bedarf für die Fahrgeschäfte eine Limitierung der Lautstärke vorzuschreiben.
5. Die Kosten für die Nachrüstung mit einem Lautstärkelimiter trägt der Betreiber.
6. Bezüglich Einpegelung und Anwendung der Lautsprecher- und Verstärkeranlagen findet §20 Anwendung.

### **§ 17 Tierschauen**

Veranstalter von Tierschauen haben die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten.

## § 18 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Festzelte inkl. der Außengastronomie:
  - a. Die Festzelte können an allen Festtagen um 10:00 Uhr ihren Betrieb aufnehmen; spätestens um 11:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
  - b. Am Eröffnungstag kann der Betrieb ab 13:00 Uhr aufgenommen werden, spätestens um 17:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
  - c. Die Beleuchtung der Außengastronomie ist freitags und samstags bis mindestens 2:00 Uhr, an den anderen Tagen bis 0:00 Uhr in voller Stärke zu gewährleisten.
  
2. Ausschank- und Imbissbetriebe:
  - a. An allen Festtagen kann der Betrieb um 10:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 11:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
  - b. Am Eröffnungstag kann der Betrieb um 13:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 17:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
  - c. Die Außenbeleuchtung ist freitags und samstags bis mindestens 2:00 Uhr, an den anderen Tagen bis 0:00 Uhr in voller Stärke zu gewährleisten.
  - d. Die Ausschank- und Imbissbetriebe sind mindestens bis zu folgenden Uhrzeiten offenzuhalten:

Freitagnacht auf Samstagmorgen	1:00 Uhr
Samstagnacht auf Sonntagmorgen	1:00 Uhr
Sonntagnacht auf Montagmorgen	22:00 Uhr
Montagnacht auf Dienstagmorgen	0:00 Uhr
Dienstagnacht auf Mittwochmorgen	0:00 Uhr
  - e. Die Außenbeleuchtung ist freitags und samstags bis mindestens 2:00 Uhr, an den anderen Tagen bis 0:00 Uhr in voller Stärke zu gewährleisten.
  
3. Ausschank- und Imbissbetriebe im Bereich Schubkarchstände (Anlage 1):
  - a. An allen Festtagen kann der Betrieb um 10:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 11:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
  - b. Am Eröffnungstag kann der Betrieb um 13:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 17:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
  - c. Am 1. Veranstaltungsmontag kann der Betrieb um 6:30 Uhr aufgenommen werden.
  - d. Die Ausschank- und Imbissbetriebe im Bereich Schubkarchstände sind mindestens bis zu folgenden Uhrzeiten offenzuhalten:

Freitagnacht auf Samstagmorgen	2:00 Uhr
Samstagnacht auf Sonntagmorgen	2:00 Uhr
Sonntagnacht auf Montagmorgen	23:00 Uhr
Montagnacht auf Dienstagmorgen	0:00 Uhr
Dienstagnacht auf Mittwochmorgen	0:00 Uhr
  - e. Die Außenbeleuchtung ist freitags und samstags bis mindestens 2:00 Uhr, an den anderen Tagen bis 0:00 Uhr in voller Stärke zu gewährleisten.
  
4. Spirituosenstände:
  - a. An allen Festtagen kann der Betrieb um 10:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 11:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
  - b. Am Eröffnungstag kann der Betrieb um 13:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 17:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
  - c. Am 1. Veranstaltungsmontag kann der Verkauf von Spirituosen um 13:00 Uhr aufgenommen werden.
  - d. Die Spirituosenstände sind an den folgenden Uhrzeiten spätestens zu schließen:

Freitagnacht auf Samstagmorgen	2:00 Uhr
Samstagnacht auf Sonntagmorgen	2:00 Uhr
Sonntagnacht auf Montagmorgen	0:00 Uhr
Montagnacht auf Dienstagmorgen	0:00 Uhr



- Dienstagnacht auf Mittwochmorgen 0:00 Uhr
  - e. Ein Spirituosenausschank ist weder am Mittwoch noch am Donnerstag erlaubt, selbst wenn der Standplatz innerhalb des in Anlage 1 gekennzeichneten Bereiches liegt.
  - f. Die Außenbeleuchtung ist freitags und samstags bis mindestens 2:00 Uhr, an den anderen Tagen bis 0:00 Uhr in voller Stärke zu gewährleisten.
5. Markthändler:
- a. Die Stände müssen ihren Betrieb einheitlich an allen Festtagen um 11:00 Uhr aufnehmen.
  - b. Am Eröffnungstag kann der Betrieb um 13:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 17:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
  - c. Die Stände sind freitags und samstags bis mindestens 23:00 Uhr und an den anderen Tagen bis mindestens 22:00 Uhr offenzuhalten.
  - d. Die Außenbeleuchtung ist freitags und samstags bis mindestens 2:00 Uhr, an den anderen Tagen bis 0:00 Uhr in voller Stärke zu gewährleisten.
6. Nichtgastronomische Schaustellerbetriebe
- a. Nichtgastronomische Schaustellerbetriebe müssen ihren Betrieb einheitlich an allen Festtagen um 11:00 Uhr aufnehmen.
  - b. Am Eröffnungstag kann der Betrieb um 13:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 17:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
  - c. Die nichtgastronomischen Schaustellerbetriebe sind bis zu folgenden Uhrzeiten mindestens offenzuhalten:

Freitagnacht auf Samstagmorgen	1:00 Uhr
Samstagnacht auf Sonntagmorgen	1:00 Uhr
Sonntagnacht auf Montagmorgen	23:00 Uhr
Montagnacht auf Dienstagmorgen	0:00 Uhr
Dienstagnacht auf Mittwochmorgen	0:00 Uhr
  - d. Die Außenbeleuchtung der nichtgastronomischen Schaustellerbetriebe ist freitags und samstags bis mindestens 2:00 Uhr, an den anderen Tagen bis 0:00 Uhr in voller Stärke zu gewährleisten.
7. Fahrgeschäfte
- a. Fahrgeschäfte müssen ihren Betrieb an allen Festtagen um 11:00 Uhr aufnehmen.
  - b. Kinderfahrgeschäfte können ihren Betrieb um 10:00 Uhr aufnehmen und um 22:00 Uhr einstellen.
  - c. Am Eröffnungstag kann der Betrieb um 13:00 Uhr aufgenommen werden; spätestens um 17:00 Uhr muss der Betrieb aufgenommen sein.
  - d. Das Betriebsende wird auf Grundlage der jeweils gültigen Ausnahmegenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz durch den Veranstalter festgesetzt.
  - e. Die Außenbeleuchtung der Fahrgeschäfte ist freitags und samstags bis mindestens 2:00 Uhr in voller Stärke, an den anderen Tagen bis 0:00 Uhr zu gewährleisten.
8. Zuwiderhandlungen und Nichteinhaltung der Betriebszeiten werden mit einer Vertragsstrafe bis zum doppelten Platzentgelt belegt und können bei wiederholten Verstößen mit einem Zulassungsverbot von bis zu 5 Jahren bei allen weiteren Veranstaltungen geahndet werden.

## § 19

### Preisgestaltung und Preisauszeichnung

1. Auf die Preisgestaltung wird kein Einfluss genommen.
2. Preise sind nach der Preisauszeichnungsverordnung für den Besucher klar zu formulieren und im Betrieb gut sichtbar anzubringen.
3. In den Schubkarchständen und Festzelten sind auf den Preistafeln die Verkaufspreise für die ersten vier Weine zuerst für das Schoppenglas mit 0,5 Liter Inhalt anzugeben. Zusätzlich können Viertelliterpreise angegeben werden. Die Preisangaben sind in gleicher Schrift und gleicher Schriftgröße vorzunehmen.

## § 20

### Lautsprecher und Verstärkeranlagen

1. Lautsprecher und Verstärkeranlagen sind so auszurichten und einzupegeln, dass vor dem Standplatz in der Straßenmitte ein Mittelungspegel (LAeq) von 85 dB(A) nicht überschritten wird. Im Einzelfall wird der Veranstalter niedrigere Mittelungspegel vorschreiben.
2. Der von den elektroakustischen Anlagen erzeugte Mittelungspegel (LAeq) in den Festzelten ist auf 90 dB(A) – gemessen in der Mitte des jeweiligen Festzeltes – zu begrenzen
3. Bei der Einpegelung ist zur Begrenzung tieffrequenter Geräusche darauf zu achten, dass die Differenz von L<sub>Ceq</sub> – LAeq den Schwellenwert gemäß DIN 45680 an den Immissionsorten von 20dB(A) nicht überschreitet.
4. Für Festzelte und Fahrgeschäfte ist die Verwendung von Lärmstärkebegrenzern vorgeschrieben und durch einen geeigneten Sachverständigen auf die in Abs.1 bis 3 genannten Werte vor Beginn des Festbetriebes einzustellen. Der Veranstalter ist berechtigt für alle anderen Geschäfte Lärmstärkebegrenzer vorzuschreiben.
5. Ein Verstoß gegen die zuvor genannten Regelungen **kann** mit einer Vertragsstrafe bis zum doppelten Platzentgelt geahndet werden. Jeder weitere Verstoß kann zum sofortigen Betriebsende und einer Nichtzulassung bei zukünftigen Veranstaltungen führen.

## § 21

### Sprach- und Musikübertragungen

1. Sprach- und Musikübertragungen sind nur bei nicht gastronomischen Schaustellerbetrieben, Verlosungsbetrieben, Fahrgeschäften, Markthändlern (nur Sprache), in den Festzelten sowie zum Literarischen Frühschoppen, zum Musikfeuerwerk, zur Inthronisierung der Weinprinzessin sowie zu den Musikveranstaltungen im Weindorf und vom Veranstalter legitimierten Einzelveranstaltungen erlaubt.
2. Bei Sprach- und Musikübertragungen sind die Bestimmungen des § 20 zu beachten.
3. Das Ende von Sprach- und Musikübertragungen wird gemäß der jeweils gültigen Ausnahmegenehmigung nach dem Landes-Immisionsschutzgesetz festgesetzt.
4. Kosten für GEMA und Künstlersozialkasse sind vom jeweiligen Standbetreiber zu übernehmen.

## § 22

### Getränkeverkauf

1. Der Ausschank von Wein, Sekt und Secco ist nur in wiederverwendbaren klaren und nicht eingefärbten Gläsern, von Heißgetränken in wiederverwendbaren Tassen in den hierzu ausdrücklich zugelassenen Geschäften gestattet. Der Ausschank und die Abgabe von Getränken in Dosen, Tetrapacks, Plastikgefäßen oder Beuteln ist nicht zugelassen.
2. Alkoholfreie Erfrischungsgetränke in Flaschen dürfen nur gegen ein Pfand in Höhe von 1,00 € abgegeben werden. Die Weinausschankstellen und Festzelte sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Es dürfen keine Pfandmarken für die Rückgabe von Gläsern, Tassen oder Flaschen an die Gäste ausgegeben werden.

4. Die Ausspielung alkoholischer Getränke ist verboten.
5. Getränke aller Art dürfen nicht im Umherziehen verkauft werden.
6. Das Pfand für Stiel- und Dubbegläser wird auf 3 € festgelegt.

### **§ 23**

#### **Lebensmittelverkauf, Lebensmittelangebot**

1. Lebensmittelbetriebe unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Lebensmittelrechtes. Alle Personen, die Lebensmittel verkaufen oder zubereiten, müssen ein gültiges Gesundheitszeugnis besitzen und auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Lebensmittel dürfen nicht im Umherziehen verkauft werden.

### **§ 24**

#### **Verwendung von Mehrweggeschirr**

1. Für Speisen und Getränke darf grundsätzlich nur Mehrweggeschirr verwendet werden.
2. Der Veranstalter kann im Einzelfall für Speisen, die vom Kunden im Gehen verzehrt werden, biologisch abbaubares Einweggeschirr (wie Schalen aus Holzguss oder Maismehl, Waffelunterlagen oder Pergamentpapier) im Zuge der Vertragsgestaltung schriftlich zulassen.

### **§ 25**

#### **Platzreinigung, Müllbeseitigung**

1. Jeder Beschicker ist verpflichtet, den Platz vor seinem Geschäft mindestens bis zur Straßen- oder Platzmitte zu reinigen. Übermäßige Verschmutzungen müssen umgehend beseitigt werden. Die Beschicker sind verpflichtet, den anfallenden Müll nach Glas, Metall, Papier und Restmüll zu trennen. Papier, Pappe (insbesondere Kartonagen), Metall und Essensreste sind vom Beschicker während der Öffnungszeiten zu den bereitgestellten Containern zu bringen. Das Abstellen von Müll auf die Straße ist nicht gestattet und wird entsprechend dem Entsorgungsaufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Müllablagerungen im Zuge des Auf- und Abbaus.
2. Fette und Öle sind aufzufangen und in die bereitstehenden Behälter zu bringen.
3. Restmüll kann in die bereitgestellten 240 Liter- oder 1,1 cbm-Container gegeben werden.
4. Ein Verstoß gegen die zuvor genannten Regelungen kann mit einer Vertragsstrafe bis zum zweifachen Platzentgelt geahndet werden. Jeder weitere Verstoß kann zu einer Nichtzulassung bei künftigen Veranstaltungen führen.

### **§ 26**

#### **Bezug von elektrischer Energie**

1. Die Elektroanschlüsse müssen nach VDE 740 und TAB-Richtlinien der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH ausgeführt werden.
2. Jeder Aussteller hat sich beim Elektroversorgungsunternehmen auf dem Wurstmarktgelände anzumelden.
3. Alle Anschließteilnehmer müssen für Steckdosenstromkreise mit einem RCD-Schalter (FI-Schutzschalter) für einen Bemessungsdifferenzstrom von 30 mA ausgestattet sein. Für die restlichen Stromkreise ist ein RCD (FI) mit einem Bemessungsdifferenzstrom von 300 mA einzubauen (VDE 0100/740 u. ENWG § 40). Diese Vorschrift ist von allen Kleinverbrauchern einzuhalten.
4. Ohne Zustimmung des Elektroversorgungsunternehmens dürfen sich Wohnwagen nicht gegenseitig mit Strom versorgen.
5. Fehlen Angaben bei der Anmeldung des Geschäftes oder wird das Geschäft bei dem Elektroversorgungsunternehmen nicht angemeldet, so wird eine geschätzte Pauschale festgesetzt.

6. Zähler der Beschicker werden nur anerkannt, wenn diese mit gültiger Eichmarke versehen sind. Abgelaufene Zähler werden durch das Elektroversorgungsunternehmen ausgetauscht.
7. Bei einem Anschlusswert von 40 kW und darüber hinaus muss eine Wandlermessung installiert werden. Die nötigen Messplätze sind VDE 0603/0660 und DIN 43870 gerecht bereitzustellen.
8. Eigene Wandlermessungen dürfen keine unterschiedlichen Übersetzungsverhältnisse aufweisen.
9. Das Elektroversorgungsunternehmen entscheidet je nach Geschäftsart, ob Zähler mit Rücklaufsperrung eingebaut sein müssen.
10. Werden die Voraussetzungen bezüglich der Wandlermessung nicht erfüllt, so behält sich das Elektroversorgungsunternehmen vor, gegen eine Gebühr eigene Messungen anzustellen und nur diese zur Verrechnung anzuerkennen.
11. Die Endabnahme der Geschäfte erfolgt durch ein von der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH beauftragtes Unternehmen.

## **§ 27 Werbung**

1. Der Beschicker darf Werbeaufschriften nur an seinem Geschäft anbringen. Werbeschilder, Fahnen und dergleichen, die über die Baulinie hinausragen, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Veranstalters angebracht werden. Ansonsten müssen diese auf Anordnung entfernt werden.
2. Werbung für Lieferanten darf ebenfalls nur direkt an den Verkaufsstellen in einer vom Veranstalter genehmigten Form erfolgen.
3. Außerhalb der Geschäfte angebrachtes Werbematerial wird kostenpflichtig entfernt. Für Beschädigungen wird in diesem Fall nicht gehaftet.

## **§ 28 Ausschank von Wein, Sekt und Secco**

1. Wein, Sekt und Secco darf nur an den zugelassenen Ausschankstellen verkauft werden.
2. Jede Weinausschankstelle muss mindestens vier verschiedene Weine ausschanken. Diese sind zu unterscheiden in Weißweine, Weißherbstweine oder Roséweine. Darüber hinaus können Rotweine ausgeschenkt werden. Mindestens ein Wein muss aus der Rebsorte Riesling hergestellt sein. Mindestens ein Wein muss der Geschmacksrichtung trocken und ein Wein der Geschmacksrichtung halbtrocken zugeordnet werden können und diese Bezeichnung tragen.
3. Alle Weine müssen aus Bad Dürkheimer Lagen stammen und als Erzeuger- oder Gutsabfüllungen in Bad Dürkheim hergestellt werden. Sekte und **Seccos** müssen ebenfalls aus Bad Dürkheim stammen. Geht die Dürkheimer Lage nicht eindeutig aus den Prüfungsunterlagen oder der Flaschenausstattung hervor, so muss der Lagennachweis mit Auszügen aus dem Kellerbuch erbracht werden. Alle Weine müssen ein Prüfverfahren nach der Gütezeichensatzung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e.V. (DLG) durchlaufen haben und es muss ihnen ein Weinsiegel verliehen worden sein oder mindestens 2,5 Punkte bei der Qualitätsweinprüfung (LWK) erreicht haben.
4. Alle Sekte müssen aus Bad Dürkheimer Lagen stammen. Geht die Dürkheimer Lage nicht eindeutig aus den Prüfungsunterlagen oder der Flaschenausstattung hervor, so muss der Lagennachweis mit Auszügen aus dem Kellerbuch erbracht werden. Für Sekte muss eine entsprechende Prüfbescheinigung erteilt worden sein.
5. Für Weine und Sekte, die in dem Jahr, in dem sie ausgeschenkt werden sollen, durch die DLG oder die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz prämiert wurden, ist die Verleihung eines Weinsiegels (für Wein) oder die Erteilung einer Prüfbescheinigung (für Sekt) entbehrlich.
6. Alle Weine, mit Ausnahme des Fassweines, müssen zwischen dem 1. Januar und dem 10. August des Jahres geprüft worden sein, in dem sie ausgeschenkt werden sollen. Die Prü-

fung des Fassweines muss in der Zeit vom 10. Juli bis 10. August des Ausschankjahres stattgefunden haben.

7. **Alle Seccos müssen aus verarbeiteten Trauben aus betriebseigenen Weinbergen und aus Dürkheimer Lagen stammen. Hierzu ist der Nachweis über das Kellerbuch vorzulegen. Der Secco muss mit dem Etikett des Weinbaubetriebes ausgestattet sein.**
8. Am 15. August des jeweiligen Jahres müssen dem Veranstalter alle Weine, Sekte und Seccos (jeweils zwei Flaschen unentgeltlich) sowie sämtliche Unterlagen zu den Weinen, Sekten und Seccos vorliegen.
9. Entalkoholisierter Wein darf nicht zum Ausschank angeboten werden.
10. Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Verstoß gegen die Bestimmungen in Abs. 2 zu einer Vertragsstrafe nicht unter 500,00 €. Bei wiederholten Verstößen innerhalb von fünf Jahren gegen die Bestimmungen des Abs. 2 wird der Betrieb zukünftig nicht mehr zugelassen.
11. In den Weinausschankstellen dürfen nur Gläser verwendet werden, die eindeutig der Ausschankstelle, den Lieferanten, den Vertragspartnern des Veranstalters oder dem Veranstalter selbst zuzuordnen sind.
12. Jede Weinausschankstelle ist verpflichtet, von den Kunden und anderen Beschickern alle zum Ausschank auf dem Dürkheimer Wurstmarkt zugelassenen Gläser zurückzunehmen. Jede Weinausschankstelle ist verpflichtet, die ihr zuordenbaren Gläser von den anderen Weinausschankstellen gegen Erstattung des erhobenen Pfandes oder im Austausch mit anderen Gläsern anzunehmen. **Dies gilt insbesondere am letzten Veranstaltungstag bis zum Ende der Veranstaltung. Ein Verstoß gegen die zuvor genannten Regelungen wird mit einer Vertragsstrafe bis zum einfachen Platzentgelt geahndet.**
13. Auf dem gesamten Festgelände werden keine Pfandmarken gegenüber Gästen ausgegeben.
14. Der Weinausschank ist nur in Stiel- und Dubbegläsern erlaubt.

## § 29

### Abbau nach Beendigung des Wurstmarktes

1. Mit dem Abbau der Geschäfte darf in der Nacht des letzten Markttages (Montag auf Dienstag) um 1:00 Uhr begonnen werden. Mit dem Abbau der Markthändlerstände kann in der Nacht des letzten Markttages (Montag auf Dienstag) um 23:30 Uhr begonnen werden. Lärmintensive Arbeiten sind erst ab 08:00 Uhr des Folgetages erlaubt. Ausnahmen können durch den Veranstalter erteilt werden.
2. Der Abbau muss zu folgenden Zeiten beendet sein:
  - a. Festzelte, Schubkarchstände und Spirituosenstände: am 1. Samstag nach dem jeweiligen Veranstaltungstermin.
  - b. Weindorf, Fahrgeschäfte und Schaustellerbetriebe: am 1. Freitag nach dem jeweiligen Veranstaltungstermin.
  - c. Markthändler: am Mittwoch nach dem jeweiligen Veranstaltungstermin
3. Über Ausnahmen zu den Abbauzeiten entscheidet der Veranstalter auf schriftlichen Antrag und teilt dies dem Vertragspartner schriftlich mit.
4. Nicht rechtzeitig entfernte Geschäfte werden vom Veranstalter auf Kosten und Gefahr des Beschickers beseitigt.
5. Der Platz ist dem Veranstalter nach Abbau im Übernahmestand und komplett gereinigt zu übergeben. Etwaige Kosten zur Instandsetzung des Platzes werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

**§ 30**  
**Datenschutz**

Gemäß Artikel 13 DSGVO werden die Bewerber daraufhingewiesen, dass der Name und die Adresse der Bewerber zum Dürkheimer Wurstmarkt zum Zwecke der Bearbeitung der Bewerbung gespeichert und genutzt werden. Die Daten werden an städtische Tochterunternehmen bzw. deren externe Dienstleister weitergegeben. Der Stadtverwaltung Bad Dürkheim behandelt die personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

Bad Dürkheim, den 17. Juni 2020

Christoph Glogger  
Bürgermeister

### Anlage 1: Zwischenmarkt

Räumliche Abgrenzung der Antragsberechtigten

